

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 9 Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V



Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

Begründung für die Freistellung (ggf. Bescheinigung beilegen):

Sollte eine Genehmigung erteilt werden, müssen der versäumte Unterrichtsstoff sowie ggf. verpasste Leistungsüberprüfungen selbstständig nachgeholt werden.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Durch Schule auszufüllen:

Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. []nicht befürwortet

Gründe:

Datum

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird [] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.
[] abgelehnt.

Begründung:

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung

Stempel

Hinweise zur Antragstellung Beurlaubung vom Unterricht

§ 49 SchulG M-V – Pflichten der Erziehungsberechtigten

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für ihre und seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

§ 53 SchulG M-V – Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich....

§ 9 Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V

Beurlaubung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

(2) Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.

Als wichtige Gründe für eine Unterrichtsbefreiung werden u.a. angesehen:

Krankheit und Arztbesuch

Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind

Sitzung der Schülervertretung

Heirat, schwere Erkrankung oder Todesfall in der engsten Familie

Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie

aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen

aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben

Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Besuche von Beratungsstellen oder Behörden